

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 13/13 BH

L 8 KR 148/08 (Hessisches LSG)
S 2 KR 227/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Wiederaufnahme der Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 10. September 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines
Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Wiederaufnahmeantrag des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialge-
richts vom 8. März 2010 - B 1 KR 136/09 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, die Kosten seiner zahnprothetischen Versorgung von der beklagten Ersatzkasse in vollem Umfang erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*vgl zuletzt LSG Urteil vom 10.9.2009*). Sein Gesuch um Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil hat der Senat abgelehnt und die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 8.3.2010*), sein erneutes PKH-Gesuch abgelehnt und seine Anhörungsrüge verworfen (*Beschluss vom 25.5.2010 - B 1 KR 3/10 C -*). Das BVerfG hat seine ua dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht angenommen (*BVerfG Beschluss vom 31.8.2010 - 1 BvR 1919/10*).
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner "Beschwerde" und rügt, die Entscheidungen hätten vom Heil- und Kostenplan vom 29.4.2003 und der Mängelbegutachtung vom 25.3.2004 mit der Folge einer Kostenübernahme von 100 % ausgehen müssen.

II

- 3 Die Anträge des Klägers haben keinen Erfolg. Sinngemäß ist seine "Beschwerde" als erneutes Begehren auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts und als Wiederaufnahmeantrag auszulegen. Der Kläger hat jedoch weder Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts (*dazu 1.*) noch ist sein Wiederaufnahmeantrag zulässig (*dazu 2.*).
- 4 1. Der Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es bei dem sinngemäß erneuten PKH-Gesuch.
- 5 PKH kommt nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil lediglich für einen Wiederaufnahmeantrag nach § 179 Abs 1 SGG gegen den die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verwerfenden Beschluss in Betracht (*vgl für die Zulässigkeit von Wiederaufnahmeanträgen gegen solche Beschlüsse entsprechend BFHE 97, 502; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ders, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 3*). Der Kläger trägt insoweit aber keinen Wiederaufnahmegrund vor, insbesondere nicht das Auffinden einer bislang unbekannten Urkunde, die geeignet ist, eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen (*vgl § 179 Abs 1 SGG; § 580 Nr 7 Buchst b ZPO*). Die von ihm vorgelegten Urkunden waren bereits Aktenbestandteil.



- 6 2. Der bei sinngemäßer Auslegung gestellte Wiederaufnahmeantrag des Klägers gegen den Beschluss des BSG vom 8.3.2010 ist als unzulässig zu verwerfen. Der Wiederaufnahmeantrag kann bei dem BSG nur von einem dort zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt werden (*vgl § 73 Abs 4 SGG*), während der Kläger selbst nicht postulationsfähig im Sinne der Regelung ist.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)